



Brüssel, den 12. Dezember 2014
(OR. en)

16628/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0100 (COD)

AGRILEG 264
CODEC 2463

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 7956/14 - COM(2014) 180 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten nachstehend einen Sachstandsbericht zum Vorschlag über die ökologische/biologische Produktion.

Die Europäische Kommission hat am 23. März 2014 einen Vorschlag¹ zusammen mit einer Folgenabschätzung² unterbreitet, mit dem die bestehenden Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen überprüft und die Verordnung über amtliche Kontrollen (noch nicht angenommen) geändert werden sollen, damit die Hindernisse, die der Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen, beseitigt werden, ein fairer Wettbewerb für Landwirte und Unternehmer gewährleistet wird und das Vertrauen der Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse gestärkt wird. Die Vereinfachung und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind die übergeordneten Ziele des Vorschlags

¹ Dok. 7956/14 (und ADD 1).

² Dok. 7956/14 ADD 2 bis ADD 5.

1. Obgleich nahezu alle Delegationen die Zielsetzung und die gute Absicht des Kommissionsvorschlags grundsätzlich begrüßen, haben viele von ihnen dahin gehende Bedenken geäußert, dass der Kommissionsvorschlag nicht genug Flexibilität bietet und möglicherweise die Entwicklung des Landwirtschaftssektors durch zusätzliche wirtschaftliche und administrative Belastungen bedroht. Nach ihrer Auffassung könnte der Vorschlag sich negativ auf die Erzeugung von ökologischen/biologischen Produkten, den Handel mit ihnen und den Zugang zu ihnen auswirken und so zu höheren Preisen für die Verbraucher führen. Viele Delegationen kritisierten auch die Folgenabschätzung, die ihrer Auffassung nach den von der Kommission in ihrem Vorschlag eingeschlagenen Kurs nicht rechtfertigt.

Die Prüfung des Kommissionsvorschlags wurde unter griechischem Vorsitz begonnen und unter italienischem Vorsitz fortgeführt. Es gab insgesamt 15 Sitzungen der Ratsgruppe³ und es wurden gute Fortschritte erzielt; der gesamte Text wurde einschließlich Anhänge auf technischer Ebene von der Ratsgruppe geprüft. Die Delegationen haben zahlreiche Bemerkungen⁴ zum Kommissionsvorschlag eingereicht und einen Fragenkatalog des Vorsitzes ausgefüllt, der einen Überblick über die Standpunkte der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Befugnissen an die Kommission gemäß dem Text und den Anhängen geben soll.

Neun nationale Parlamente haben bislang Stellungnahmen zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt⁵.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) des Europäischen Parlaments, der mit der Prüfung des Vorschlags betraut ist, dürfte seinen Bericht bis Frühjahr 2015 vorlegen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde offiziell gehört und hat seine Stellungnahme abgegeben⁶.

³ 10.4; 21.5; 12.6; 3.+4.7; 15.7; 3.+4.9; 17.+18.9; 8.+9.10; 14.+15.10; 24.11.

⁴ Dok. 11007/14 (+ ADD 1 bis 41).

⁵ Dok. 10008/14 (AT), 10085/14 (ES); 15625/14 (IE), 10922/14 (IT Senat), 14245/14(LT); 10086/14(LU); 11705/14 (NL); 09875/14(PT); 16782/14 (RO); 16800/14 (IT Abgeordnetenhaus).

⁶ Dok. 14776/14.

Der italienische Vorsitz hat auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 14. Juli 2014 (mit einem Fragenkatalog) eine Orientierungsaussprache über die Vorzüge dieses Vorschlags angestoßen, mit der auch die hauptsächlichen Bedenken der Minister ermittelt werden sollen. Die politische Debatte wurde mit dem wichtigen Beitrag der Visegrad+3-Gruppe in Form einer auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 10. November 2014 abgegebenen Erklärung fortgesetzt, die auf beachtliches und breites Interesse stieß.

Um bei diesem Dossier Fortschritte zu erzielen, hatte der italienische Vorsitz Kompromisstexte zu den Artikeln 1 bis 19 ausgearbeitet, die dann überarbeitet und dem SAL auf seiner Tagung am 3.⁷ und am 17. November 2014⁸, der Gruppe am 24. November 2014⁹ und schließlich dem SAL am 9. Dezember 2014¹⁰ unterbreitet wurden, damit auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 15. Dezember 2014 eine teilweise allgemeine Ausrichtung zu diesen Artikeln¹¹ (und den Anhängen I, II und III) erreicht werden kann. Viele Delegationen haben ebenfalls Beiträge geleistet und Bemerkungen zum Kompromisstext des Vorsitzes abgegeben¹².

2. In der letzten Fassung des Kompromisstexts des Vorsitzes werden einige wichtige Bedenken der Länder berücksichtigt und somit wieder viele Elemente der derzeitigen Rechtsvorschriften aufgenommen. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass nach mehrmonatigen Beratungen über den Kommissionsvorschlag die folgenden Leitlinien von den Ratsmitgliedern weitestgehend unterstützt wurden und daher als politische Orientierung für die künftigen Arbeiten an diesem Text dienen sollten.
 - Deutliche Verringerung der Anzahl und des Geltungsbereichs delegierter Rechtsakte;
 - Beibehaltung des Status quo für gemischte Betriebe;
 - Aufnahme von Ausnahmen bei der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut, nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Tieren und nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Jungtieren in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften;

⁷ Dok. 14760/14.

⁸ Dok. 15740/14.

⁹ Dok. 15803/14.

¹⁰ Dok. 16341/14 – nur Anhang I.

¹¹ Mit Ausnahme von Artikel 2, Artikel 3 Absatz 7, Artikel 16 und 17 sowie Abschnitt 1.7.9 von Anhang II Teil II, die zur weiteren Prüfung weiterhin in eckigen Klammern bleiben.

¹² Dok. 14760/14 (+ADD 1 bis ADD 4); 16538/14.

- Aufhebung der Verpflichtung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems;
- Einführung der Möglichkeit der Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln;
- Ausnahme einiger Kategorien von Einzelhändlern von dem Kontrollsysteem;
- Einführung der Möglichkeit und Fähigkeit zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen;
- Beibehaltung der Erklärung des Verkäufers zur Bestätigung, dass das ökologische/biologische Erzeugnis keine GVO enthält;
- Beibehaltung der Möglichkeit, biodynamische Zubereitungen zu verwenden;
- Beibehaltung des Status quo für die Verwendung von Umstellungsfuttermitteln;
- Beibehaltung der geltenden Umstellungsvorschriften.

Zudem wurde auf Wunsch der Delegationen die Zahl der delegierten Rechtsakte im Kompromisstext erheblich verringert und somit die Zahl der Durchführungsrechtsakte erhöht. Die allgemeinen Anforderungen der Produktionsvorschriften in Anhang II werden als wesentliche Elemente betrachtet. Der Anteil der wesentlichen Elemente, die nur im Mitentscheidungsverfahren geändert werden können, insbesondere in den Anhängen, wurde ebenfalls erhöht. Viele ausführliche technische Bestimmungen werden daher durch Durchführungsrechtsakte definiert, ohne den Basistext unnötig aufzublähen. Folglich wurden die besonderen technischen Anforderungen, insbesondere für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, Nutztierarten, verschiedene Arten von Tieren aus Aquakultur und Meeresalgen sowie die önologischen Praktiken, Verfahren und Behandlungen von Wein aus den Anhängen gestrichen. Dies führte zu einer erheblichen Änderung der Struktur des Vorschlags.

3. Auf der Tagung des SAL am 9. Dezember wurde keine qualifizierte Mehrheit erreicht und eine Reihe von Delegationen machten geltend, dass es noch zu früh für eine teilweise allgemeine Ausrichtung sei. Nach ihrer Meinung sollte der Kompromisstext des Vorsitzes auf technischer Ebene noch weiter geprüft werden.

Angesichts der Komplexität des Vorschlags konnte der Vorsitz seine Arbeiten bezüglich des gesamten Vorschlags nicht abschließen. Der Vorsitz hat auf der Tagung des SAL am 9. Dezember informationshalber das Ergebnis seiner vorläufigen Arbeit zu den Artikeln 20 bis 45¹³ (mit Ausnahme von Artikel 44) dargelegt, was lediglich als Beitrag zur Fortsetzung der Beratungen unter den künftigen Vorsitzen zu sehen ist. Im Einzelnen wird Folgendes vorgesehen:

- In Bezug auf Kennzeichnung Wiederaufnahme einiger Absätze von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007;
- neue Vorschriften für Bestände ökologischer/biologischer Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert wurden;
- deutliche Verringerung der Anzahl delegierter Rechtsakte.

Die folgenden Aspekte sind am komplexesten und erfordern weitere Beratungen auf politischer und technischer Ebene:

- Geltungsbereich des Vorschlags (Kategorien oder Positivliste der Erzeugnisse)
- Produktionsvorschriften für sonstige Erzeugnisse
- Ausnahmen von den Produktionsvorschriften
- Unternehmergruppe
- Bestimmungen über die Kontrolle im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen, über die noch beraten wird
- Grenzwerte für Rückstände von Substanzen, die in der ökologischen/biologischen Produktion nicht erlaubt sind
- Vorschriften für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Der Vorsitz ersucht den Rat, die oben unter Nummer 2 genannten und in der Anlage aufgeführten Leitlinien als politische Orientierung für die künftigen Arbeiten zu billigen.

¹³ Dok. 16341/14 (Anhang II).

ANLAGE

Der Rat ist der Ansicht, dass nach mehrmonatigen Beratungen über den Kommissionsvorschlag, dessen übergeordnete Ziele auch in der Vereinfachung und in der Förderung von Wachstum und Beschäftigung bestehen, die folgenden politischen Leitlinien für die Artikel 1 bis 19 auf weitgehende Unterstützung seitens der Ratsmitglieder gestoßen sind.

1. Deutliche Verringerung der Anzahl und des Geltungsbereichs delegierter Rechtsakte;
2. Beibehaltung des Status quo für gemischte Betriebe;
3. Aufnahme von Ausnahmen bei der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut, nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Tieren und nichtökologisch/nichtbiologisch produzierten Jungtieren in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften;
4. Aufhebung der Verpflichtung zur Einführung eines Umweltmanagementsystems;
5. Einführung der Möglichkeit der Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten bei der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln;
6. Ausnahme einiger Kategorien von Einzelhändlern von dem Kontrollsysteem;
7. Einführung der Möglichkeit und Fähigkeit zur Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen;
8. Beibehaltung der Erklärung des Verkäufers zur Bestätigung, dass das ökologische/biologische Erzeugnis keine GVO enthält;
9. Beibehaltung der Möglichkeit, biodynamische Zubereitungen zu verwenden;
10. Beibehaltung des Status quo für die Verwendung von Umstellungsfuttermitteln;
11. Beibehaltung der geltenden Umstellungsvorschriften.

Der Rat ist der Auffassung, dass diese Leitlinien die künftigen Arbeiten an diesem Teil des Vorschlags strukturieren sollten, ist aber auch der Überzeugung, dass diese Arbeiten und Beratungen erst abgeschlossen werden können, wenn der gesamte Vorschlag gründlich geprüft worden ist.